

Bescheinigung der Erfüllung der Anforderungen an § 71b Abs. 2 GEG

Das Wärmenetz „Zentralnetz Lemgo“ der Stadtwerke Lemgo GmbH ist ein bestehendes Wärmenetz im Sinne des GEG (Baubeginn vor dem 1.1.2024). Es erfüllt die Anforderungen des § 71b Abs. 2 GEG:

(2) Beim Einbau oder bei der Aufstellung einer Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz, dessen Baubeginn vor dem 1. Januar 2024 liegt und in dem weniger als 65 % der insgesamt verteilten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen, hat der Wärmenetzbetreiber sicherzustellen, dass das Wärmenetz zum Zeitpunkt des Netzanschlusses die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen an dieses Wärmenetz erfüllt. Der Wärmenetzbetreiber hat dem Verantwortlichen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 zum Zeitpunkt des Netzanschlusses schriftlich zu bestätigen.

Die jeweils geltenden gesetzlichen Bedingungen für den Anteil an erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme im Sinne des GEG/WPG oder einer Kombination hieraus, den das Wärmenetz bereitstellen muss, sind in §29 Abs. 1 WPG (Wärmeplanungsgesetz) geregelt:

- Vor dem 1. Januar 2030 besteht keine Anforderung an den Anteil.
- Ab dem 1. Januar 2030 muss der Anteil mindestens 30 % betragen.
- Ab dem 1. Januar 2040 muss der Anteil mindestens 80 % betragen.

Für bestimmte Konstellationen (z. B. Wärmenetze mit hohen KWK-Anteilen) gelten Sonderregelungen.

Die Stadtwerke Lemgo GmbH als Betreiberin des Wärmenetzes Norden erstellt derzeit die Transformationsplanung für das Netz.

Stadtwerke Lemgo GmbH sichert zu, dass die oben zitierten Bedingungen eingehalten werden.

Die ab 1. Januar 2030 und die ab 1. Januar 2040 geltenden Anforderungen an das Zentralnetz Lemgo werden im Rahmen der laufenden Transformation erfüllt.

Lemgo, 29.03.2026

STADTWERKE LEMGO GMBH


Dr. Georg Klene